

Rechtsanwälte

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause

Kanzleien für Zivilrecht, Arztrecht und Steuerrecht

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Oliver Krause

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Thema: Wirtschaftlichkeitsprüfung
Datum: 16. September 2015
Ort: Merseburg
Freigabenummer: 880738011/15

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Gesetzliche Grundlagen

Der Versicherte hat grundsätzlich einen Anspruch auf die Versorgung mit allen nach dem AMG verkehrsfähigen Arzneimitteln,

- sofern sie nicht aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind oder
- soweit sie nicht nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur eingeschränkt verordnet werden dürfen, §§ 2, 12, 70 SGB V

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Das Wirtschaftlichkeitsgebot (§§ 2, 12, 70 SGB V)

- ausreichend
- zweckmäßig
- im Rahmen des Maßes des Notwendigen
- unter Berücksichtigung von Qualität, Humanität und Fortschritt in der Medizin

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Kriterien für die Wirtschaftlichkeit

Ausreichend

ist eine Leistung, die nach Inhalt, Umfang und Qualität hinreichende Chancen für einen Heilerfolg bietet.

Damit wird ein Mindeststandard garantiert, der mehr ist als eine unterdurchschnittliche Minimalversorgung.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Kriterien für die Wirtschaftlichkeit

Zweckmäßig

ist eine Leistung, die zur Herbeiführung des Heilerfolges objektiv wirksam ist.

Der Arzt darf sich bei der Beurteilung an den Indikationen der Arzneimittelzulassung orientieren und muss einen Wirknachweis im konkreten Einzelfall nicht führen (BSGE 64, 255).

→ d.h. wenn eine erforderliche Zulassung nicht vorliegt, ist das Arzneimittel idR nicht zweckmäßig (BSGE 72, 252)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Kriterien für die Wirtschaftlichkeit

Notwendiges Maß

der Leistungen meint, dass gerade dieses Maß unentbehrlich, unvermeidlich oder unverzichtbar ist, um im Einzelfall ausreichend und zweckmäßig zu sein.

Ein Ausweichen auf die kostengünstigere Alternative ist demnach nur dann erforderlich, wenn der Heilerfolg beim Patienten nicht gefährdet oder verzögert wird.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne
ist nichts anderes als ein

KOSTEN – NUTZEN – Vergleich:

Unter mehreren **medizinisch gleichwertigen** Leistungen ist
die insgesamt **kostengünstigere** zu wählen.

Konkretisierung durch AM-Richtlinie

§ 9 Abs. 1 AMRL:

Für die Verordnung von Arzneimitteln ist der therapeutische Nutzen gewichtiger als die Kosten. Dabei ist auch die für die Erzielung des Heilerfolges maßgebliche Zeit zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



§ 9 Abs. 2 AMR:

Der Vertragsarzt soll bei der Verordnung von Arzneimitteln im Rahmen der Wirtschaftlichkeit auch den Preis des Arzneimittels berücksichtigen. Dies bedeutet nicht, dass nur preisgünstigere Arzneimittel verordnet werden dürfen. Auch teurere Arzneimittel können nach ärztlichem Ermessen im Hinblick auf die Umstände des Krankheitsfalls erforderlich sein.

Finanzielle Aspekte sind bei der Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung unbeachtlich (BGH v. 12.03.2003 - IV ZR 278/01)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Die **Überprüfung der Einhaltung** des Wirtschaftlichkeitsgebotes **erfolgt durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 106 SGB V)**

→ KV und KK überwachen die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung als gemeinsam wahrzunehmende Selbstverwaltungsaufgabe (sowohl bzgl. Honorarforderungen als auch bzgl. veranlasster Leistungen wie z.B. Arznei- oder Hilfsmittel)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Grundlage der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist die **Prüfvereinbarung** zwischen den Landesverbänden der KK und der KVSA, abrufbar unter:

http://www.kvsa.de/praxis/vertraege_recht/wirtschaftlichkeitspruefung_abrechnungspruefung.html

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Die Prüfung erfolgt durch selbstständige Prüfinstanzen
(Prüfstelle und Beschwerdeausschuss).

Beide sind weder gegenüber der KV noch gegenüber den KK
weisungsgebunden.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist die **Gesamtwirtschaftlichkeit der Praxis** zu prüfen.

Dabei steht die **Qualität der Leistungserbringung im Vordergrund.**

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Abgrenzung der Wirtschaftlichkeitsprüfung

sachlich-rechnerische Richtigstellung:

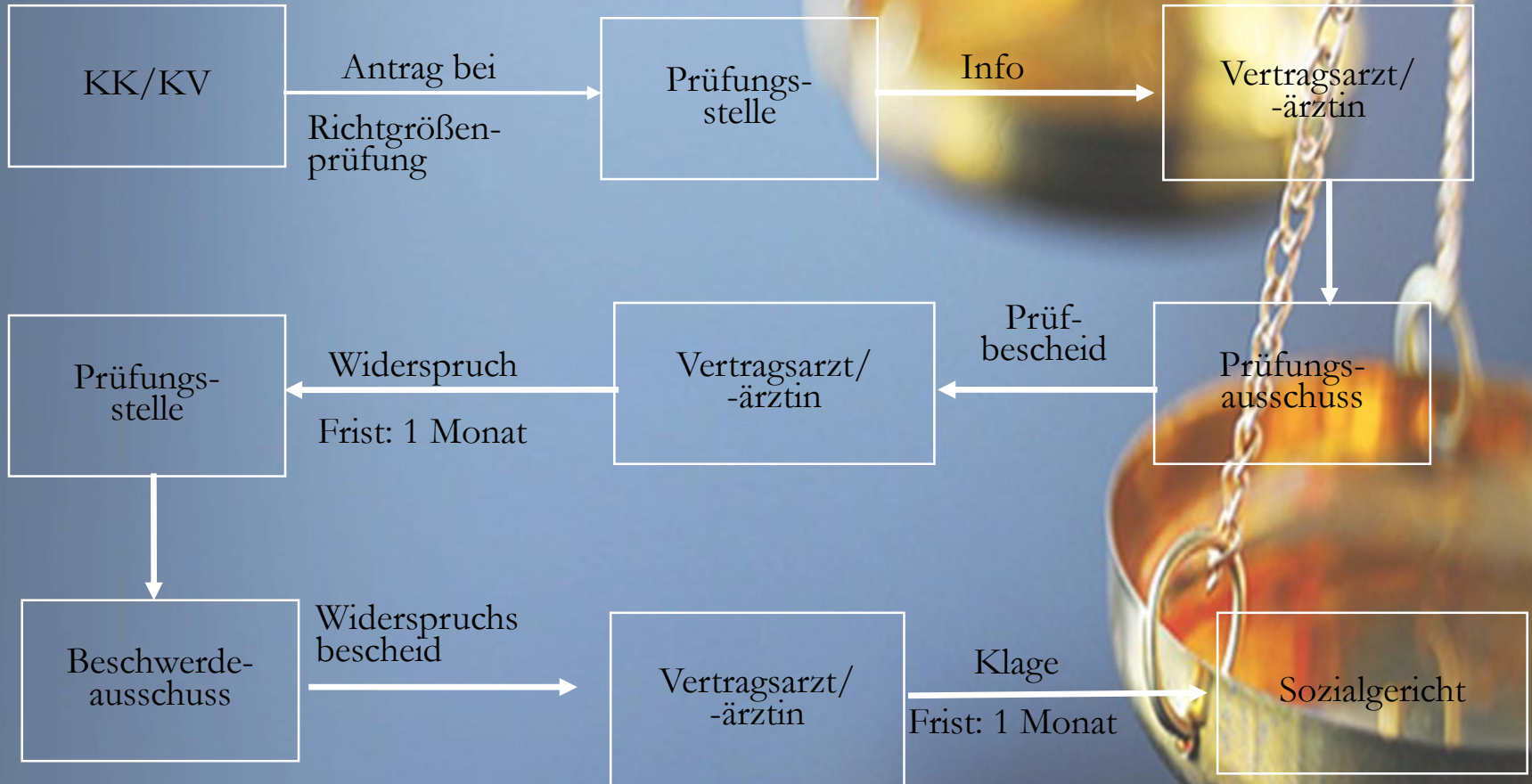
bei Erfüllung der wirtschaftlichen Anforderungen erfolgt gebührenordnungsmäßige/rechnerische Richtigstellung der Honorarforderung durch KV

Plausibilitätsprüfung:

Überprüfung des Zeitaufwands hinsichtlich der abgerechneten Leistungen (→ z.B. falsche Abrechnung nicht erbrachter Leistungen)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Ablauf des Verfahrens im Überblick



Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Derzeitige Prüfarten:

Auffälligkeitsprüfung (wegen Überschreitung der Richtgrößen; nach Durchschnittswerten)

Zufälligkeitsprüfung (Stichprobenartig von mindestens 2%)

Einzelfallprüfung (strenge/ eingeschränkte/ repräsentative Prüfung im Einzelfall; auf Antrag)

Auffälligkeits- / Richtgrößenprüfung

- Was ist das?

- Richtgröße = „Obergrenze“ der Verordnungskosten für Arzneimittel pro Fall / Quartal, die die Wirtschaftlichkeit wahrt
- Information der Vertragsärzte quartalsweise über ihre Ausgaben im Verhältnis zur Höhe der Richtgrößen.
- Differenzierung nach Mitgliedern / Familienversicherten einerseits und Rentnern andererseits.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



- Differenzierung nach Fachgruppe
- Überschreitung der Jahresrichtgrößensumme um mehr als 25% = Regress (d.h. Erstattung des über der Regressgrenze liegenden Mehraufwandes an die KK, § 106 Abs. 5a SGB V)
 - ➔ es sei denn, dass Praxisbesonderheiten vorliegen, erkennbar sind oder vorgetragen wurden (dazu später mehr)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Gesetzliche Grundlagen

- Die Prüfungen können quartalsweise durchgeführt werden.
- Arzneimittel, die Inhalt von Rabattverträgen sind, sollen nicht Prüfgegenstand sein, sofern der Arzt beigetreten ist.
- Richtgrößenprüfung bei nicht mehr als fünf Prozent der Ärzte einer Fachgruppe.
- Ärzte, die sich von der Fachgruppe unterscheiden, sollen vermehrt geprüft werden.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Gesetzliche Grundlagen

- Daten können nach Stichprobe festgesetzt werden.
- Präzisierung mit dem Umgang von Praxisbesonderheiten.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Gesetzliche Grundlagen

- Regress ist nur höchstens zwei Jahre nach der durchgeführten Prüfung möglich (§ 106 Abs. 2 S. 2 SGB V)
- Vereinbarung von indiv. Richtgrößenvereinbarung möglich, aber: bei Überschreitung automatisch Regress!

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Gesetzliche Grundlagen

- Wird die Richtgröße um 15% überschritten, erfolgt zunächst eine Beratung (sofern der Verdacht besteht, dass die Überschreitung nicht durch Praxisbesonderheiten begründet ist), § 106 Abs. 5a SGB V.
- Besonderheit: bei **erstmaliger Überschreitung** der Richtgröße **um 25%** erfolgt zunächst eine Beratung, Regress ist erst bei der nächsten Überschreitung möglich!

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Gesetzliche Grundlagen

- Regress ist nur höchstens zwei Jahre nach der durchgeführten Prüfung möglich (§ 106 Abs. 2 S. 2 SGB V)
- Vereinbarung von indiv. Richtgrößenvereinbarung möglich, aber: bei Überschreitung automatisch Regress!

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Achtung: Reform durch GKV-Versorgungsg!

→ Wegfall der Richtgrößenprüfung ab 01.01.2017

Regionalisierung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen;

Praxisbesonderheiten werden abgelöst durch sog. „besondere Versorgungsbedarfe“

→ werden vorab bestimmt auf Bundesebene durch KBV und GKV-Spitzenverband

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Achtung: Reform durch GKV-Versorgungsg!

Zufälligkeitsprüfung bleibt bestehen (ab 01.01.2017 nach § 106a SGB V)

Inhalt und Durchführung werden (auch für die Einzelfallprüfung) von den Landesverbänden der KK und den KVen vereinbart

Rahmenvorgaben werden durch KBV und GKV-Spitzenverband vorgegeben (ab 01.01.2017 nach § 106b SGB V)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Zufälligkeitsprüfung:

Gegenstand (§ 106 Abs. 2a SGB V):

1. medizinische Notwendigkeit der Leistung
2. Effektivität der Leistung
3. Übereinstimmung der Leistung mit anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung (insb. mit Vorgaben der RL des Gemeinsamen Bundesausschusses)
4. Angemessenheit der Kosten hinsichtlich des Behandlungsziels
5. Zahnersatz/Kieferorthopädie: Vereinbarkeit mit Kostenplan

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Gesetzliche Vorgaben:

Von KBV und GKV-Spitzenverband vereinbarte Richtlinie regelt das Verfahren (abrufbar unter:

http://www.kbv.de/media/sp/Richtlinien__106Abs.2Satz1Nr.2__SGB_V_Zufaelligkeitspruefung.pdf)

Die Prüfungsstelle entscheidet über den Prüfungsgegenstand (§ 2 der RL), z.B. über die Verordnung von Arzneimitteln

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Rahmenbedingungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung:

- Prüfvereinbarung zwischen KVSA und den Landesverbänden der KK nach § 106 Abs. 3 SGB V (abrufbar unter http://www.kvsa.de/praxis/vertraege_recht/wirtschaftlichkeitspruefung_abrechnungspruefung/traegerseiten_wirtschaftlichkeitspruefung/2013_pruefvereinbarung.html)

→ beinhaltet Regelungen zum Verfahrensablauf und zur Organisation der Prüfeinrichtungen

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



- Arzneimittel- und Heilmittelvereinbarung zwischen KVSA und den Landesverbänden der KK nach § 84 SGB V (abrufbar unter <http://www.kvsa.de/index.php?id=630>)
→ Festlegung von Ausgabevolumen/Jahr sowie Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen und Richtgrößen

Wenn die in der Vereinbarung festgelegten Ziele/Arzneimittelquoten erreicht werden, ist der jeweilige Arzt für das betreffende Jahr von der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Arzneimittelverordnungen nach § 106 SGB V freigestellt!

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Dokumentation ist der Schlüssel!

Wichtig:

Die Dokumentation ist so zu gestalten, dass auch noch nach Jahren von Dritten die Essentials von Anamnese, Untersuchung und Verordnung nachvollzogen werden können.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



- Umfassende Dokumentation von Personal-daten, Dauerdiagnosen, Dauermedikamenten, Impfstatus und weiteren relevanten Informationen
- Dokumentation in Kürzeln
- Zwingende Dokumentation von Daten, Leistungsziffern, gestellten Diagnosen und relevanten Maßnahmen
- Dokumentation von Praxisbesonderheiten und frühzeitige Information an KV und Prüfinstanz

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



- Wie begründe ich Überschreitungen
- Grundsätzlich **keine allgemeinen Ausführungen**, sondern **individuelle** auf das Klientel bezogen
- Praxisbesonderheiten können nur im Klientel begründet sein, nicht in der Ausstattung der Praxis oder der Qualifikation des Arztes
- Abgleich, ob Praxisbesonderheiten aus der **Anlagenliste der Empfehlung der KBV** oder der **Richtgrößenvereinbarung** vorliegen

Wie begründe ich die Überschreitungen/Besonderheiten

1. Heraussuchen der Krankheitsbilder (z.B. Demenz-Patienten)
2. Beschreibung der Therapie
3. Quantifizierung
4. Beispielfälle

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Praxisbesonderheiten

Im Prinzip ist jeder Patient, der die Richtgröße überschreitet,
eine Praxisbesonderheit!

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



- Beispiele für Praxisbesonderheiten
- Überdurchschnittlicher Rentneranteil
- Altersstruktur (Alterspyramide erstellen)
- Betreuung von Altenheimen
- Hoher Anteil von chronisch Kranken
- (mit Diagnose belegen, z. B. Asthmatiker)
- Spezielles Krankengut (z. B. Allergiker)
- Sonderziffern (z.B. KVNo: 90926 Antidementiva; 90918 Antiepileptika)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



weitere Praxisbesonderheiten möglich

Liste der „teuren Patienten“ vorlegen unter Angabe von

**Name, Geb.Dat., KK, Diagnose, Verordnung und Kosten
des Patienten**

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Beispiel:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie zur Information und Vermeidung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung eine Auflistung meiner Praxisbesonderheiten. Ich bitte Sie, diese bei evtl. Prüfungen, speziell Richtgrößenprüfungen zu berücksichtigen.

1. Praxisbesonderheit "Diabetes mellitus"

Name	Geb.Dat.	KK	Diagnose	Verordnung	Kosten	Evtl. Begründung
Beck, Peter	12.04.38	AOK	DM
.....

2. Praxisbesonderheit "Y"

3. Praxisbesonderheit "Z"

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Wenn das nicht reicht – Widerspruch gegen Prüfbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Prüfbescheid vom (Datum) betreffend der Richtgrößenprüfung des Jahres 2007 und beantrage die persönliche Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss.

Eine gesonderte Begründung werde ich Ihnen demnächst zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Clever

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Die Klage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom (Datum) betreffend der Richtgrößenprüfung des Jahres 2010.

Eine gesonderte Begründung werde ich Ihnen demnächst zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Clever

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Zivilrecht (Haftung) <-> Sozialrecht
haftungsrechtlich geboten vs. sozialrechtlich untersagt

Lösung?

wohl nur bei lebensbedrohlichen Gründen kann überhaupt von einer Behandlungspflicht ausgegangen werden

bei Behandlungsmöglichkeit: über Alternativen aufklären und dokumentieren

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Zivilrecht

auch bei GKV-Patient zivilrechtliches Rechtsverhältnis

§ 76 IV SGB V: Patient hat Anspruch auf die „Sorgfalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Vertragsrechts“

→ Arzt schuldet die zum Wohl des Patienten erforderlichen medizinischen Maßnahmen nach den Regeln der ärztlichen Kunst:

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Diagnose, Beratung und Aufklärung sowie eine angemessene Therapie mit dem Ziel, die Krankheit zu heilen oder das Leiden zu lindern (vgl. BGH NJW 1989, 767)

Die Notwendigkeit der Heilbehandlung sei allein aus medizinischer Sicht zu beurteilen und könne nicht unter Kostenaspekten eingeschränkt werden. (BGH, Urteil vom 12.3.2003)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Der Behandlungsversuch:

Der Arzt hat vor dem ersten Einsatz eines Medikamentes, dessen Wirksamkeit in der konkreten Behandlungssituation zunächst erprobt werden soll, über dessen Risiken aufzuklären, damit der Patient entscheiden kann, ob er in die Erprobung überhaupt einwilligen oder ob er wegen der möglichen Nebenwirkungen verzichten kann.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung



Allein der Standard der Medizin gibt dem Arzt vor, wie zu verordnen ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Weitere Informationen immer unter:

